

Beschluss

der Regionalkommission NRW
am 08. Juli 2021

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0 www.caritas.de

I. Anhebung der Vergütungen in der Anlage 7 Abschnitt F AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Anhebung der Vergütungen nach der Anlage 7 Abschnitt F
In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2021 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

	ab 1. August 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 EUR	1.190,69 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 EUR	1.252,07 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 EUR	1.353,38 EUR

2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 08. Juli 2021

gez.
Norbert Altmann
Vorsitzender der Regionalkommission NRW

II. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 12.07.2019 hatte die Regionalkommission die monatlichen Ausbildungsvergütungen im Anschluss an die damalige Aufnahme der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher und Erzieherinnen neu festgelegt. Dabei wurden die Werte jeweils zum 1. August einschließlich des Jahres 2021 bestimmt. Die danach ab dem 01.08.2021 geltenden Werte erreichten die nach der vorherigen Tarifrunde für die Auszubildenden in der Pflege nach dem Abschnitt BII der Anlage 7 ab dem 01.01.2019 geltenden Werte.

Mit Beschluss der Bundeskommission vom 25.02.2021 wurden die mittleren Werte der Ausbildungsvergütungen zum 01.04.2021 und zum 01.04.2022 jeweils um einen einheitlichen Betrag von 25 EUR erhöht. Diese mittleren Werte betreffen aber nicht die monatlichen Vergütungen nach Abschnitt F der Anlage 7, der allein in NRW gilt. Die beschlossenen Tabellenwerte vollziehen diese Erhöhungen für die Jahre 2021 und 2022 nach, für 2021 zum angenommenen Beginn des Ausbildungsjahrs mit dem 1. August. Damit wird jeweils ein Gleichlauf mit den Ausbildungsvergütungen in der Pflege erreicht.

Die bisherigen für den 01.08.2021 festgelegten Vergütungswerte sind zwar Basis der Berechnung der Erhöhung, kommen durch die nunmehr erfolgende Neufestsetzung nicht mehr zur Anwendung.

III. Beschlusskompetenz

Nach § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung ist die Regionalkommission NRW in ihrem Bereich sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile. Durch die Kompetenzübertragung nach § 13 Abs. 6 AK-Ordnung bedurfte es keiner Festlegung eines mittleren Wertes durch die Bundeskommission.

Die Bundeskommission hat mit Beschluss vom 23.10.2014, zuletzt bestätigt mit Beschluss vom 10.12.2020, der Regionalkommission NRW die Kompetenz zur Regelung der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher und Erzieherinnen sowie der Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen nach § 13 Abs. 6 AK-Ordnung übertragen. Seit der Regelung der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher und Erzieherinnen in Abschnitt G der Anlage 7 AVR wirkt diese Kompetenzübertragung bei neu beginnenden Ausbildungsverhältnissen nur noch für die praxisintegrierte Ausbildung der Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen. Die Kompetenzübertragung ist befristet bis zum 31.12.2022

* * *